



# Ausgewählte rechtliche Grundlagen für das Kulturmanagement

Modul 4275

Christoph Weiß, Felix Bünger

# Ausgewählte rechtliche Grundlagen für das Kulturmanagement

Christoph Weiß, Felix Bünger

Modul 4275

Leseprobe

## Impressum

Deutsche Akademie für Management  
Trägerin: DAM Professional School SE  
Margaretenstraße 38 · 12203 Berlin  
mail@akademie.biz · www.akademie-management.de  
Tel. 030/40508883-0 · Fax. 030/40508883-9

Lektorat: Dr. Bernd Knappmann, [www.knappmann-lektorat.de](http://www.knappmann-lektorat.de)

Verfasser: Christoph Weiß  
arbeitet als freiberuflicher Rechtsanwalt in Kiel und hat sich auf das Steuerrecht kreativer Berufe spezialisiert. Er studierte zunächst in Greifswald, St. Petersburg und Kiel Rechtswissenschaften. Während seines Referendariats wurde er unter anderem für die Investitionsbank Schleswig-Holstein, die Muthesius Kunsthochschule und die auf Kunst und Kultur spezialisierte Kanzlei Andri Jürgensen Rechtsanwälte tätig, für die er als Rechtsanwalt nach seinem Referendariat arbeitete, bevor er seine eigene Kanzlei gründete. Darüber hinaus war er als Kurator an über 100 Ausstellungen beteiligt und ist Lehrbeauftragter an der Muthesius Kunsthochschule in Kiel.

Felix Bünger  
studierte zunächst International Management an den Universitäten Southern Denmark (Sydansk Universitet/SDU), Sønderborg und Flensburg (UF) sowie der Norwegian Business School BI (Handelshøyskolen BI), Oslo. Nach den Abschlüssen als Bachelor of International Business Administration and Modern Languages (BA int.) SDU und Bachelor of Science International Management (BSc) UF studierte er Rechtswissenschaften in Kiel und legte hier sein erstes Staatsexamen ab. Zurzeit absolviert er sein Referendariat im Landgerichtsbezirk Kiel.

1. Version 01.2017

© 2017 DAM. Deutsche Akademie für Management GmbH, Berlin. Alle Rechte vorbehalten.

Der gesamte Inhalt des vorliegenden Studienbriefs (Texte, Bilder, Grafiken, Design usw.) und jede Auswahl davon unterliegt dem Urheberrecht und anderen Gesetzen zum Schutze geistigen Eigentums der DAM Professional School SE oder anderer Eigentümer. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechts ist ohne Zustimmung des Eigentümers unzulässig und strafbar. Dies gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen. Zuwiderhandlungen werden zivil- und strafrechtlich verfolgt.

Die Wiedergabe von Gebrauchsnamen, Handelsnamen, Warenbezeichnungen usw. in diesem Text berechtigt auch ohne besondere Kennzeichnung nicht zu der Annahme, dass solche Namen im Sinne der Warenzeichen- und Markenschutz-Gesetzgebung als frei zu betrachten wären und daher von jedermann benutzt werden dürften. Sämtliche verwendete Handelsmarken oder Markenzeichen sind Eigentum der jeweiligen Rechteinhaber.

Die Deutsche Akademie für Management und ihre Autoren haben höchste Sorgfalt bei der Erstellung des vorliegenden Studienbriefs angewandt. Dennoch übernehmen sie keinerlei Verantwortung oder Haftung für Richtigkeit oder Vollständigkeit, eventuelle Fehler oder Versäumnisse innerhalb des Studienbriefs. Die Inhalte und Materialien werden unter Ausschluss jeglicher Gewährleistung zur Verfügung gestellt. Insbesondere erfolgt die Anwendung von im Studienbrief dargestellten Erkenntnissen auf Gefahr des Teilnehmenden.

Zur besseren Lesbarkeit wird in diesem Studienbrief bei Personenbezeichnungen stets die männliche Form verwendet. Damit werden Frauen wie Männer gleichermaßen angesprochen.

Umweltfreundlich gedruckt von MKM [www.mkm-media.de](http://www.mkm-media.de) auf 100 % Altpapier ohne Folienschutzumschlag.

# Inhaltsverzeichnis

<b>Symbolverzeichnis</b>	<b>5</b>
<b>Abkürzungsverzeichnis</b>	<b>5</b>
<b>Einleitung</b>	<b>7</b>
<b>1 Aspekte des Zivilrechts</b>	<b>8</b>
1.1 Das allgemeine Zivilrecht	8
1.1.1 Grundsätze des Zivilrechts	8
1.1.2 Rechtsgeschäftslehre	9
1.2 Aspekte des allgemeinen Schuldrechts	21
1.2.1 Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)	21
1.2.2 Leistungsstörungenrecht	23
1.3 Aspekte des besonderen Schuldrechts	29
1.3.1 Kaufvertrag	29
1.3.2 Werkvertrag	30
1.3.3 Dienstvertrag	33
1.3.4 Scheinselbstständigkeit	34
1.3.5 Exkurs: Das Deliktsrecht	36
<b>2 Aspekte des Urheberrechts</b>	<b>38</b>
2.1 Das Werk	38
2.2 Werkarten	39
2.2.1 Sprachwerke	39
2.2.2 Werke der Musik	40
2.2.3 Werke der bildenden Kunst	41
2.2.4 Lichtbildwerke	41
2.2.5 Filmwerke	42
2.2.6 Darstellungen wissenschaftlicher oder technischer Art	42
2.2.7 Sammelwerke	42
2.2.8 Amtliche Werke	42
2.2.9 Exkurs: Sonstige geschützte Rechte	43
2.3 Inhalt des Urheberrechts	45
2.3.1 Das Urheberpersönlichkeitsrecht	45
2.3.2 Verwertungsrechte	46
2.3.3 Sonstige Rechte des Urhebers	49
2.4 Das Urhebervertragsrecht	49
2.4.1 Umfang der Nutzungsrechteeinräumung	50
2.4.2 Zweckübertragungslehre	51
2.4.3 Die freie Mitarbeit und Nutzungsrechte	52
2.4.4 Das Arbeitsverhältnis und Nutzungsrechte	53
2.5 Die Vergütung	54
2.6 Schranken des Urheberrechts	54
2.6.1 Die freie Nutzung	55
2.6.2 Gesetzliche Lizenz	56
2.6.3 Gemeinfreiheit	57

<b>3</b>	<b>Aspekte des allgemeinen Persönlichkeitsrechts</b>	<b>59</b>
3.1	Entstehungsgeschichte	59
3.2	Der Grundrechtskonflikt	60
3.3	Interessenabwägung zur Lösung des Grundrechtskonflikts	61
3.4	Besonderheiten im Hinblick auf das Recht am eigenen Bild	62
3.5	Normative Zuordnung der Interessenabwägung	63
	<b>Ausblick</b>	<b>65</b>
	<b>Antworten zu den Kontrollfragen</b>	<b>66</b>
	<b>Literaturverzeichnis</b>	<b>68</b>
	<b>Stichwortverzeichnis</b>	<b>69</b>

Leseprobe

## Symbolverzeichnis

	Beispiel
	Definition
	Kontrollfrage
	Merksatz
	Studienziele
	Übungsaufgabe
	Zusammenfassung

## Abkürzungsverzeichnis

AGB	Allgemeine Geschäftsbedingungen
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGH	Bundesgerichtshof
e. V.	eingetragener Verein
GG	Grundgesetz
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
HGB	Handelsgesetzbuch
KUG	Kunsturhebergesetz
KunstUrhG	Kunsturhebergesetz
UrhG	Urhebergesetz
UStG	Umsatzsteuergesetz
VG	Verwertungsgesellschaft

## Einleitung

Das Zivilrecht ist Grundlage des Wirtschaftslebens. Der nachfolgende Studienbrief soll dazu dienen, wichtige Aspekte des Zivilrechts für Kulturmanager aufzubereiten und zu vermitteln.

Der erste Teil beinhaltet das allgemeine Zivilrecht und geht auf Besonderheiten der Kultur- und Kreativwirtschaft ein. Der zweite Teil vermittelt die Grundzüge des Urheberrechts, die rechtliche Basis der Kreativwirtschaft. Der dritte Teil hat das allgemeine Persönlichkeitsrecht zum Gegenstand. Hierbei handelt es sich im Kern um öffentliches Recht, nicht um Zivilrecht. Da diese Rechtsmaterie jedoch in der Praxis regelmäßig im Rahmen von zivilrechtlichen Ansprüchen relevant wird, wurde sie hier angesiedelt.

Das äußerst relevante Steuerrecht wird in einem gesonderten Studienbrief behandelt. Auch werden – aufgrund des Umfangs dieser Rechtsgebiete – weder das Medienrecht noch der gewerbliche Rechtsschutz behandelt.

Ziel dieses Studienbriefes ist, ...

### Studienziele:

- Grundlagen des Privatrechts für Kulturmanager zu vermitteln;
- das Zustandekommen von Verträgen zu verstehen, damit Ihnen im Alltag ein souveränes Vertragsmanagement gelingt;
- Grundlagen im Urheberrecht darzulegen, die Sie befähigen, den Wirtschaftsprozess in Hinblick auf das geistige Eigentum zu verstehen;
- das allgemeine Persönlichkeitsrecht in diesem Kontext zu verstehen und zu bewerten.



Wir wünschen Ihnen viel Erfolg bei der Arbeit mit diesem Studienbrief! Die teilweise trockene Materie haben wir versucht, durch praxisnahe Fälle aufzulockern. Als „Belohnung“ für den Umgang mit der anspruchsvollen Materie werden Ihnen hier echte „Hard Facts“ vermittelt, deren Beherrschung im Berufsleben anerkannt und respektiert wird.

### Literaturhinweis

Wer sich durch diesen Studienbrief ermuntert fühlt, tiefer in rechtliche Themen einzusteigen, dem sei zum Beispiel das Buch „Der Künstler und sein Recht“, herausgegeben von Hermann Josel Fischer und Steven Reich, Verlag C.H. Beck, 3. Auflage 2014, empfohlen. Dieses Buch ist dem Skript vergleichbar aufgebaut, geht aber deutlich tiefer und greift wichtige Aspekte wie das Steuerrecht, die Künstlersozialkasse und das Arbeitsrecht zusätzlich auf.

# 1 Aspekte des Zivilrechts

In diesem Kapitel lernen Sie, ...



## Studienziele:

- welche Struktur das Zivilrecht hat und auf welchen Grundsätzen es beruht;
- wie Verträge zustande kommen;
- welche Probleme die Stellvertretung mit sich bringen kann;
- wie ein Irrtum bei Vertragsschluss behoben werden kann;
- was Verjährung ist und welchen Grundregeln sie gehorcht;
- welche Besonderheiten im Umgang mit AGB zu beachten sind;
- welche Schadensarten es gibt und unter welchen Voraussetzungen ein Schaden geltend gemacht werden kann;
- Kauf-, Werk- und Dienstvertrag voneinander zu unterscheiden;
- welche Probleme die Scheinselbstständigkeit mit sich bringt.

## 1.1 Das allgemeine Zivilrecht

### 1.1.1 Grundsätze des Zivilrechts



#### Definition:

Das **Zivilrecht** (Privatrecht) ist der Teil des Rechts, der die einzelnen Rechtsbeziehungen zwischen gleichgestellten Rechtssubjekten regelt.

Entscheidend ist, dass sich die Beteiligten als Rechtssubjekte gleichrangig gegenüberstehen. Bei den gleichgestellten Rechtssubjekten kann insbesondere unterschieden werden zwischen:

- **natürlichen Personen:** Dazu zählen vor allem die einzelnen Bürger.
- **juristischen Personen:** Hierzu zählen Organisationen wie etwa der eingetragene Verein (e. V.) oder die Stiftung sowie Kapitalgesellschaften wie die Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH).

Von diesem Zweig des Rechts ist das **öffentliche Recht** – zu dem auch das Strafrecht gehört – abzugrenzen. Im Gegensatz zum Zivilrecht besteht hier ein Über- und Unterordnungsverhältnis zwischen den Beteiligten.



#### Definition:

Das **öffentliche Recht** regelt das Verhältnis zwischen Bürger und Staat.



### 1.1.2 Rechtsgeschäftslehre

Das Bürgerliche Gesetzbuch (BGB) verkörpert den Gedanken, dass der Einzelne seine Rechtsverhältnisse nach seinem Willen und eigenverantwortlich regeln kann. Die Grundlage dazu bildet das Prinzip der Privatautonomie.

#### Definition:

Der Grundsatz der **Privatautonomie** besagt, dass die einzelnen Bürger untereinander ohne staatliche Einmischung, Bevormundung oder Zwang regeln sollen, wie sie ihre widerstreitenden Interessen aus ihrer Sicht angemessen ausgleichen.



Der Einzelne kann daher grundsätzlich frei entscheiden:

- ob er einen Vertrag schließen will oder nicht (**Abschlussfreiheit**);
- welchem Zweck dieser Vertrag dienen soll (**Inhaltsfreiheit**).

Die Grenze der Privatautonomie ist erreicht, wenn der Grundgedanke des angemessenen Ausgleichs nicht vollzogen werden kann. Dies ist immer dann der Fall, wenn zwischen den Beteiligten ein nicht hinnehmbares Ungleichgewicht in der Verhandlungsmacht besteht, zum Beispiel, wenn sich ein Unternehmer und ein Verbraucher gegenüberstehen.

Das zentrale Mittel zur Verwirklichung der Privatautonomie ist das **Rechtsgeschäft**.

#### Definition:

Ein **Rechtsgeschäft** besteht aus einer oder mehreren **Willenserklärungen**, die für sich alleine oder mit anderen Tatbestandsmerkmalen eine Rechtsfolge herbeiführen, weil diese gewollt und von der Rechtsordnung gebilligt wird.



Das bedeutendste zweiseitige Rechtsgeschäft ist der **Vertrag**; da das Vertragsrecht grundsätzlich nur die Parteien selbst bindet, spricht man von einer relativen Wirkung. Erst der wirksame Abschluss eines Vertrages erlaubt es, von einer anderen Person ein bestimmtes Verhalten zu verlangen. Durch einen Vertrag wird also ein **Anspruch** erworben.

Im Folgenden wird näher eingegangen auf:

- die rechtlichen Grundlagen von Verträgen (Vertragsabschluss);
- die Stellvertretung durch eine vertretungsberechtigte Person;
- die Möglichkeiten, bei Irrtümern oder Täuschungen einen Vertrag anzufechten;
- auf die Verjährung der aus dem Vertrag abgeleiteten Ansprüche.

### 1.1.2.1 Abschluss von Verträgen (Angebot und Annahme)



#### Definition:

Ein **Vertrag** ist ein Rechtsgeschäft, das aus mindestens zwei sich inhaltlich entsprechenden und in Bezug aufeinander abgegebenen Willenserklärungen besteht.

Ein Vertrag beruht auf zwei auf die Herbeiführung von Rechtsfolgen gerichteten privaten Willensäußerungen. Im Vertragsrecht werden diese Willenserklärungen **Angebot** (Antrag) und **Annahme** genannt (vgl. § 145 ff. BGB).

Nach § 150 Abs. 2 BGB muss das Angebot so bestimmt sein, dass der Annehmende dieses mit einem schlichten „Ja“ annehmen kann. Diese Norm geht nämlich davon aus, dass eine „bedingte Annahme“ mit Erweiterungen, Einschränkungen oder sonstigen Änderungen als Ablehnung gilt, die mit einem neuen Angebot verbunden ist. So kann zwischen den Verhandelnden die Angebots- und Annahmeposition immer hin und herspringen.



#### Beispiel:

Sie gehen Sonntagmorgens zum Bäcker, um fünf Brötchen zu kaufen. Zur Verkäuferin sagen Sie, dass sie gerne fünf Brötchen zu dem an der Theke ausgezeichneten Preis hätten. Die Verkäuferin kann hierauf mit „Ja“ antworten oder einfach die Brötchen in die Tüte packen. Der Kaufvertrag nach § 433 BGB ist zustande gekommen.

Sagt Ihnen aber die Verkäuferin, dass sie die Brötchen heute billiger verkauft, da diese etwas zu klein geraten sind, ist dies ein neues Angebot nach § 150 Abs. 2 BGB. Nun steht es Ihnen wiederum frei, auf das Angebot mit einem schlichten „Ja“ einzugehen.

An diesem alltäglichen Beispiel ist aber noch mehr zu erkennen. Zunächst haben Sie in der Bäckerei das Angebot gemacht und nicht die Verkäuferin. Dies ist jedoch entgegen der allgemeinen Annahme der Fall.



#### Merksatz:

In der Ausstellung von Waren unter Angabe des Preises – in Theken, Schaufenstern, Regalen im Supermarkt, Katalogen usw. – ist lediglich eine rechtlich unverbindliche **invitatio ad offerendum** (Aufforderung zur Abgabe eines Angebots) zu sehen.

Sie als Kunde sollen durch die ausgestellten Waren zur Abgabe eines Angebots bewegt werden. Der Grund für diese Konstruktion liegt in der **Bindungswirkung eines Angebots**. Gemäß § 145 BGB ist nämlich der Antragende an den Antrag gebunden. Gälte die ausgestellte Ware als ein verbindliches